

# ”Brisk Boots Weeze e.V.“

## Allgemeine Bestimmungen

### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Brisk Boots Weeze" und hat seinen Sitz in Weeze (NRW) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

### §2 Zweck des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Tanzsports in der Gemeinschaft der Tanzgruppe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine Eintragung des Vereins in das Vereinsregister wird schnellst möglichst durchgeführt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### §3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

### §4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf **schriftlichen Antrag** erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Satzungsbestimmungen bekennt. Der Antrag ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Für Minderjährige ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Das Mindestalter ist 14 Jahre. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand bestätigt und ab der Jahreshauptversammlung durch den Beschluss der Mitglieder wirksam.

### §5 Erlöschen der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt: durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Vorstandsbeschlusses (z. B. wegen Satzungsverstoß). Der freiwillige Austritt ( Kündigung ) ist schriftlich 4 Wochen vor Ende des Kalenderhalbjahres an den Vorstand zu richten. In allen Fällen besteht kein Anspruch auf das Geld der Vereinskasse.

### §6

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimmrecht.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Vereins so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.

### § 7

#### Beitrag

**1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Beitrags und Gebührenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.**

**2. Mitglieder, die länger als zwei Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung ihres Stimmrechts.**

**3. Mitglieder, die mit dem Beitrag länger als 3 Monate im Rückstand sind, werden auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen und sind somit gekündigt.**

## **§8 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung

## **§9 Jahreshauptversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes anwesende Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal im ersten Quartal als sogenannte Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E.mail durch die/den Vorsitzende/n, der auch Sitzungsleiter ist, unter Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnungspunkte mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der/dem 1. Vorsitzenden einzureichen. Es muß ein Sitzungsprotokoll erstellt werden siehe § 15. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich. In Ausnahmefällen kann auf Antrag und Mehrheitsbeschluss geheim abgestimmt werden.

## **§10 Aufgaben der Jahreshauptversammlung**

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen worden ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Entlastung der Organe nach Ablauf der Wahlperiode

## **§11 Tagesordnung der Jahreshauptversammlung**

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit (satzungsgemäße Einladung )
- c) Bekanntgabe und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- d) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und ggf. des Kassenprüfers
- e) Entlastung und ggf. Neuwahlen der Vorstandsmitglieder gemäß §12 und §14

## **§ 12 Vereinsvorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Schriftführer
- d) der/dem Kassenwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Verein wird rechtsverbindlich im Sinne des §26 BGB durch den/der 1. Vorsitzenden und den/der 2. Vorsitzenden jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten.

## **§13 Pflichten und Rechte des Vorstandes**

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus,

so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### **Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder**

Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein. Des Weiteren beruft und leitet er die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er/Sie hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er/sie unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Der/die 2. Vorsitzende vertritt der/die 1. Vorsitzende in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

Der/die Schriftführer/in erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er/Sie führt in den Vorstands- und Mitgliederversammlungen die Protokolle.

Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinsgeschäfte sowie das Vereinseigentum und führt die Mitgliederkartei. Er/sie ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet bei auftauchenden Problemen im Verein sich umgehend vertrauensvoll an eine Person aus dem Vorstand zu wenden.

### **§14 Kassenprüfer**

Bei Gründung des Vereins sind zwei Kassenprüfer/innen zu wählen, wovon der/die eine für zwei Jahre und der/die andere für ein Jahr im Amt bleibt. Ab der 2. Jahreshauptversammlung wird nur noch ein/e neue/r Kassenprüfer/in gewählt, so dass die weiteren Kassenprüfer jeweils 2 Jahre im Amt sind. Die Wiederwahl ist nicht für das folgende Jahr möglich. Der/die Kassenprüfer/in hat mindestens einmal im Jahr, vor der Jahreshauptversammlung, die Kasse und die Belege eingehend zu prüfen. Ferner hat er/sie der Jahreshauptversammlung darüber einen mündlichen oder schriftlichen Bericht zu erstatten und ggf. die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers/in vorzuschlagen

### **§15 Verfahren der Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, und die Einladung zur Vorstandssitzung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll von der Schriftführerin zu führen, das vom 1.Vorsitzenden/de und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

### **§16 Satzungsänderungen**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine 3/4 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### **§17 Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später noch einmal zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

### **§18 Vermögen des Vereins bei Auflösung**

**Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Verein „Animal Friends International e.V. zu der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

